

YEXON

PROJECT INFRASTRUCTURE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vermietung · Baustelleninfrastruktur · Projektlogistik
Lieferung · Beschaffung

SITE READY. PROJECT MOVING.

YEXA Deutschland GmbH

Königswall 6
45657 Recklinghausen

YEXON ist eine Marke der YEXA Deutschland GmbH.

Stand

Januar 2026

B2B

Geltung ausschließlich im unternehmerischen
Geschäftsverkehr.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbeziehungen der YEXA Deutschland GmbH im Zusammenhang mit den unter der Marke YEXON angebotenen Leistungen. Sie sind auf das B2B-Geschäft mit temporärer Baustelleninfrastruktur, Vermietung, Projektlogistik, Lieferung und Beschaffung ausgerichtet.

A. Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der YEXA Deutschland GmbH, Königswall 6, 45657 Recklinghausen, die insbesondere unter der Marke YEXON angeboten oder erbracht werden.
2. YEXON ist eine Marke der YEXA Deutschland GmbH. Vertragspartner des Kunden ist ausschließlich die YEXA Deutschland GmbH.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über:
 - die Vermietung von Maschinen, Geräten, Containern und Baustellenequipment,
 - Baustelleneinrichtung,
 - Baustrom und temporäre Energieversorgung,
 - Beleuchtung und Lichtmasten,
 - Pumpen- und Wassertechnik,
 - Bauzäune und Absperrsysteme,
 - temporäre Einrichtungen,
 - Transport, Anlieferung und Abholung,
 - projektbezogene Logistik,
 - Beschaffung und Sonderbeschaffung,
 - Verkauf und Lieferung von Waren sowie
 - ergänzende Dienstleistungen.
4. Das Angebot von YEXON richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
5. Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, soweit die YEXA Deutschland GmbH ihrer Geltung nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
6. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, Mietvertrag, Auftrag oder in der Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nach ihrer wirksamen Einbeziehung auch für weitere Verträge innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von YEXON sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Produktdarstellungen, Leistungsbeschreibungen, Verfügbarkeitsanzeigen und sonstige Angaben auf der Website stellen kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.
3. Insbesondere eine Anfrage über Funktionen wie „Bedarf anfragen“, „Sofortbedarf melden“ oder „Verfügbarkeit prüfen“ stellt zunächst lediglich eine Anfrage des Kunden dar.
4. Ein Vertrag kommt insbesondere zustande durch eine Auftragsbestätigung von YEXON, die Unterzeichnung eines Angebots oder Vertrags, die ausdrückliche Annahme einer Bestellung oder den Beginn der Leistungserbringung aufgrund einer eindeutigen Beauftragung.

5. Telefonische, mündliche, elektronische oder über digitale Kommunikationswege erteilte Aufträge können angenommen werden.
6. YEXON ist berechtigt, vor Vertragsschluss Bonitätsprüfungen im gesetzlich zulässigen Umfang vorzunehmen oder eine angemessene Vorauszahlung, Kaution oder sonstige Sicherheit zu verlangen.

§ 3 Leistungsumfang

1. Art und Umfang der geschuldeten Leistung bestimmen sich nach dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
2. YEXON ist berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Lieferanten, Frachtführer, Vermieter, Nachunternehmer oder sonstige Partnerunternehmen einzusetzen.
3. YEXON darf einen vereinbarten Miet- oder Liefergegenstand durch einen technisch und funktional vergleichbaren Gegenstand ersetzen, sofern dadurch der vereinbarte Einsatzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird und dies für den Kunden zumutbar ist.
4. Ein Anspruch auf einen bestimmten Hersteller, ein bestimmtes Fabrikat, Baujahr, Design oder eine bestimmte Farbe besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
5. Aufbau, Montage, Installation, Anschluss, Inbetriebnahme, Einweisung, Bedienpersonal, Wartung, Demontage oder vergleichbare Zusatzleistungen sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich beauftragt wurden.

§ 4 Angaben und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, YEXON sämtliche für Planung und Ausführung erforderlichen Informationen vollständig und richtig mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere:

- genauer Projekt- und Einsatzort,
- benötigter Zeitraum,
- Einsatzzweck,
- Leistungsanforderungen,
- erforderliche Mengen und Dimensionierungen,
- vorhandene Anschlüsse und Versorgungspunkte,
- Boden- und Untergrundverhältnisse,
- Zufahrtsmöglichkeiten,
- Höhen-, Breiten- und Gewichtsbeschränkungen,
- Sicherheitsanforderungen,
- Werks- oder Baustellenvorschriften sowie
- sonstige für die Durchführung relevante Besonderheiten.

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm gemachten Angaben zutreffend sind.

§ 5 Baustelle, Zufahrt und Aufstellflächen

1. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Liefer-, Montage- und Abholstellen zum vereinbarten Zeitpunkt sicher und ungehindert zugänglich sind.
2. Insbesondere hat der Kunde auf eigene Verantwortung für ausreichende Zufahrtsbreiten und Durchfahrtshöhen, tragfähige Zufahrten, geeignete Rangiermöglichkeiten, geeignete und tragfähige Aufstellflächen, notwendige Absperrungen und Sicherungen sowie erforderliche Genehmigungen zu sorgen.
3. Der Kunde trägt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, die Verantwortung für die bauseitigen Voraussetzungen sowie für die Tragfähigkeit und Eignung der vorgesehenen Aufstellfläche.
4. Bestehen aus Sicht des Fahrers, Monteurs oder sonstigen eingesetzten Personals Sicherheitsbedenken, ist YEXON berechtigt, die Durchführung zu verweigern, bis sichere Bedingungen hergestellt wurden.

5. Hierdurch entstehende Wartezeiten, Zusatzfahrten oder sonstige Aufwendungen können dem Kunden berechnet werden, soweit die Ursache aus dessen Verantwortungsbereich stammt.

§ 6 Liefer- und Ausführungstermine

1. Liefer-, Abhol- und Ausführungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.
2. Insbesondere bei kurzfristigem oder akutem Baustellenbedarf erfolgen Angaben vorbehaltlich tatsächlicher Verfügbarkeit, Transportkapazität und Durchführbarkeit.
3. Ein verbindlicher Liefertermin begründet nur dann ein Fixgeschäft, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von YEXON verlängern vereinbarte Leistungsfristen angemessen. Hierzu gehören insbesondere höhere Gewalt, außergewöhnliche Verkehrsbehinderungen, behördliche Maßnahmen, Streiks, außergewöhnliche Witterung, Lieferkettenstörungen und unvorhersehbare Ausfälle von Transport- oder Lieferpartnern.

§ 7 Preise

1. Sämtliche gegenüber Unternehmern genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.
2. Maßgeblich sind die individuell vereinbarten Preise.
3. Soweit nicht ausdrücklich im vereinbarten Preis enthalten, werden insbesondere Lieferung und Abholung, Transport, Maut, Sonderfahrten, Kran- und Hebearbeiten, Be- und Entladung, Auf- und Abbau, Montage und Demontage, Einweisung, Wartezeiten, Betriebsstoffe, Kraftstoffe, Verbrauchsmaterial, Reinigung, Entsorgung, fehlendes oder beschädigtes Zubehör sowie zusätzliche vom Kunden veranlasste Leistungen gesondert berechnet.

§ 8 Wartezeiten und zusätzliche Aufwendungen

Kann eine vereinbarte Leistung aufgrund von Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden nicht oder nicht planmäßig erbracht werden, können die tatsächlich entstandenen zusätzlichen Aufwendungen berechnet werden. Dies gilt insbesondere bei fehlendem Baustellenzugang, geschlossenen Toren, fehlenden Schlüsseln, fehlenden Ansprechpartnern, nicht freigeräumten Flächen, ungeeignetem Untergrund, fehlender Transportbereitschaft, Verzögerungen bei Be- oder Entladung oder nachträglichen Änderungen des Kunden.

§ 9 Zahlung

1. Rechnungen sind innerhalb der im Angebot bzw. auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Soweit keine besondere Zahlungsfrist vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist 14 Kalendertage ab Rechnungsdatum.
3. YEXON kann insbesondere bei Neukunden, Sonderbeschaffungen, größeren Projekten, hohen Warenwerten, individuell beschafften Gegenständen oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit Vorauszahlung, Teilzahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
4. Bei laufenden oder längerfristigen Mietverhältnissen können periodische Abrechnungen erfolgen.
5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen.
6. Befindet sich der Kunde mit nicht unerheblichen Forderungen in Verzug, kann YEXON weitere Leistungen nach den gesetzlichen Voraussetzungen zurückhalten und bei Mietgegenständen die weitere Nutzung untersagen bzw. deren Herausgabe verlangen.

B. Besondere Bedingungen für Mietgegenstände

§ 10 Übergabe

1. YEXON überlässt den Mietgegenstand grundsätzlich in einem für den vereinbarten Einsatz geeigneten Zustand.
2. Der Zustand kann bei Übergabe insbesondere durch Übergabeprotokoll, Lieferschein, Fotos, Videoaufnahmen, digitale Dokumentation oder Gerätezustandsberichte festgehalten werden.
3. Der Kunde hat erkennbare erhebliche Abweichungen oder Mängel unverzüglich mitzuteilen.
4. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen.

§ 11 Beginn der Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem individuell vereinbarten Zeitpunkt.
2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beginnt sie mit Übergabe des Mietgegenstands bzw. dessen Bereitstellung oder Anlieferung.
3. Der Tag der Übergabe bzw. Anlieferung kann als Miettag berechnet werden.
4. Verzögert sich eine Übergabe oder Anlieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bleibt der vereinbarte Mietbeginn grundsätzlich unberührt.

§ 12 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist insbesondere verpflichtet:

den Mietgegenstand sorgfältig und bestimmungsgemäß zu behandeln;

Bedienungs-, Sicherheits- und Herstellervorgaben einzuhalten;

Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz-, Umwelt- und Sicherheitsvorschriften zu beachten;

nur entsprechend qualifizierte und, soweit erforderlich, befähigte Personen mit der Bedienung zu beauftragen;

eine Überbeanspruchung des Mietgegenstands zu vermeiden;

den Mietgegenstand mit den notwendigen geeigneten Betriebsstoffen zu versorgen;

erforderliche Kontrollen durchzuführen;

Schäden und Störungen unverzüglich anzuzeigen;

keine eigenmächtigen Reparaturen oder Änderungen vorzunehmen;

Mietgegenstände gegen Witterungseinflüsse, Beschädigungen, Vandalismus, Diebstahl und Zugriff Unbefugter angemessen zu sichern;

sämtliche Schlüssel, Kabel, Adapter, Schläuche, Kupplungen, Zubehörteile, Unterlagen und sonstigen Bestandteile sorgfältig aufzubewahren.

§ 13 Einsatzort und Weitergabe

1. Der Mietgegenstand darf grundsätzlich nur am vereinbarten Einsatzort verwendet werden.
2. Eine wesentliche Verlagerung des Mietgegenstands ist YEXON vorab mitzuteilen.
3. Eine Verbringung ins Ausland ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von YEXON zulässig.
4. Der Mietgegenstand darf ohne Zustimmung von YEXON nicht weitervermietet, verkauft, verpfändet, sicherungsübereignet oder dauerhaft einem außenstehenden Dritten überlassen werden.
5. Eigentumskennzeichnungen, Seriennummern, Sicherheitskennzeichnungen und sonstige Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

§ 14 Besichtigungs- und Kontrollrecht

YEXON ist nach angemessener vorheriger Abstimmung berechtigt, Mietgegenstände während der Mietzeit zu besichtigen bzw. ihren technischen Zustand überprüfen zu lassen. Notwendige gesetzliche oder technische Prüfungen sind zu ermöglichen.

§ 15 Störungen und Reparaturen

1. Störungen und Beschädigungen sind YEXON unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Kunde darf Reparaturen durch Dritte grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung von YEXON beauftragen.
3. YEXON kann einen mangelhaften Mietgegenstand nach eigener Wahl instand setzen oder einen geeigneten Ersatzgegenstand bereitstellen.
4. Soweit ein Ausfall vom Kunden oder dessen Verantwortungsbereich verursacht wurde, bleibt die Verpflichtung zur Mietzahlung grundsätzlich bestehen.
5. Für aus dem Verantwortungsbereich von YEXON stammende Mängel gelten die gesetzlichen Rechte unter Berücksichtigung der Haftungsregelungen dieser AGB.

§ 16 Betriebsstunden und Nutzung

Bei Mietgegenständen mit Betriebsstunden- oder Verbrauchszähler kann eine bestimmte Anzahl von Betriebsstunden oder eine sonstige Nutzungsmenge vereinbart werden. Überschreitungen können entsprechend der individuellen Vereinbarung zusätzlich berechnet werden.

§ 17 Rückgabe und Freimeldung

1. Der Mietgegenstand ist nach Beendigung der Mietzeit vollständig, transportfähig, betriebsfähig, grundsätzlich gereinigt und einschließlich sämtlichen Zubehörs zurückzugeben.
2. Wird die Abholung durch YEXON durchgeführt, muss der Kunde den Mietgegenstand zuvor eindeutig zur Abholung freimelden.
3. Die Freimeldung muss insbesondere Projekt bzw. Auftrag, Mietgegenstand, Abholadresse, Ansprechpartner, Telefonnummer sowie Informationen über die Zugänglichkeit enthalten.
4. Die bloße Nichtbenutzung des Mietgegenstands beendet das Mietverhältnis nicht.
5. Die Obhutspflicht des Kunden besteht grundsätzlich bis zur tatsächlichen Rückgabe bzw. Abholung fort.

§ 18 Fehlgeschlagene Abholung

Kann eine vereinbarte Abholung aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, insbesondere wegen fehlendem Zugang, fehlenden Schlüsseln, blockiertem Mietgegenstand, nicht hergestellter Transportfähigkeit oder fehlendem Ansprechpartner, verlängert sich die Mietzeit grundsätzlich bis zur möglichen Abholung. Zusätzliche Anfahrten und Wartezeiten können berechnet werden.

§ 19 Keine automatische Vertragsverlängerung

Setzt der Kunde den Gebrauch eines Mietgegenstands nach Ende der vereinbarten Mietzeit fort, führt dies nicht automatisch zu einer Vertragsverlängerung. § 545 BGB wird, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 20 Reinigung

1. Der Mietgegenstand ist grundsätzlich in einem dem gewöhnlichen vertragsgemäßen Einsatz entsprechenden gereinigten Zustand zurückzugeben.

2. Außergewöhnliche Verschmutzungen können nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden. Hierzu gehören insbesondere Verunreinigungen durch Beton, Mörtel, Bitumen, Farben, Öl, Kraftstoffe, Chemikalien, Schlamm, Abfall oder vergleichbare Stoffe.

3. Erforderliche Sonderreinigung, Dekontamination oder Entsorgung kann gesondert berechnet werden, soweit die Ursache aus dem Verantwortungsbereich des Kunden stammt.

§ 21 Kraftstoffe und Betriebsstoffe

Werden Mietgegenstände mit Kraftstoff, Betriebsstoffen, Akkuladung oder vergleichbaren Ressourcen übergeben, sind diese entsprechend der individuellen Vereinbarung zurückzugeben. Fehlmengen können zu marktüblichen bzw. vereinbarten Konditionen zuzüglich des erforderlichen Aufwands berechnet werden.

§ 22 Verlust, Beschädigung und Diebstahl

1. Beschädigungen, Unfälle, Verlust oder Diebstahl sind YEXON unverzüglich mitzuteilen.

2. Bei Diebstahl, Vandalismus, Unfall mit Drittbeteiligung oder sonstigem Verdacht einer Straftat hat der Kunde unverzüglich die Polizei zu verständigen und YEXON die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, an der Aufklärung des Schadensfalls mitzuwirken.

4. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft und vergrößert sich hierdurch ein Schaden, kann der Kunde hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sein.

§ 23 Haftung des Mieters

1. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Beschädigung, Untergang oder Verlust des Mietgegenstands, soweit er diese zu vertreten hat.

2. Dies gilt entsprechend für Personen, denen er die Nutzung ermöglicht oder die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.

3. Normale vertragsgemäße Abnutzung ist kein ersatzpflichtiger Schaden.

4. Bei reparablen Schäden können insbesondere die erforderlichen Reparatur-, Transport-, Bergungs-, Abschlepp-, Prüf- und sonstigen unmittelbar schadensbedingten Kosten verlangt werden.

5. Bei wirtschaftlichem Totalschaden oder Verlust richtet sich der Ersatz nach dem gesetzlich ersatzfähigen Schaden unter Berücksichtigung von Alter und Zustand des Mietgegenstands.

§ 24 Versicherung und Haftungsreduzierung

1. Eine Versicherung oder vertragliche Haftungsreduzierung zugunsten des Mieters besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Ohne entsprechende Vereinbarung gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen und diese AGB.

3. YEXON kann verlangen, dass der Kunde für besonders hochwertige Mietgegenstände einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweist.

4. Einzelheiten einer gegebenenfalls angebotenen Haftungsreduzierung, insbesondere Versicherungsumfang, Selbstbehalt, ausgeschlossene Schadensarten, Diebstahlbedingungen und Sicherungsanforderungen, werden gesondert vereinbart.

§ 25 Mietverträge mit bestimmter Laufzeit

Ein für einen bestimmten Zeitraum geschlossener Mietvertrag kann grundsätzlich nicht ordentlich vorzeitig gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine vorzeitige Rückgabe allein beendet die vereinbarte Zahlungspflicht grundsätzlich nicht.

§ 26 Mietverträge auf unbestimmte Zeit

Soweit keine individuelle Kündigungsfrist vereinbart wurde, kann ein Mietvertrag auf unbestimmte Zeit grundsätzlich mit folgenden Fristen gekündigt werden:

- bei tageweiser Mietpreisberechnung: 1 Werktag,
- bei wochenweiser Mietpreisberechnung: 2 Werktage,
- bei monatsweiser Mietpreisberechnung: 1 Woche.

C. Beschaffung, Verkauf und Sonderbedarf

§ 27 Projektbezogene Beschaffung

1. YEXON kann im Auftrag des Kunden projektbezogenen Waren, Geräte, Materialien und Dienstleistungen beschaffen.
2. Maßgeblich sind die vom Kunden mitgeteilten Spezifikationen und Anforderungen.
3. YEXON darf geeignete Lieferanten und Partner auswählen.
4. Bei speziell für den Kunden beschafften Waren kann YEXON vor Bestellung eine verbindliche Freigabe und/oder Vorauszahlung verlangen.

§ 28 Stornierung von Sonderbeschaffungen

Wurde eine Ware aufgrund einer verbindlichen Beauftragung speziell für den Kunden bestellt oder reserviert und kann die entsprechende Bestellung nicht mehr kostenfrei storniert werden, hat der Kunde die tatsächlich entstehenden, angemessenen und nicht vermeidbaren Kosten zu tragen, soweit er die Stornierung zu vertreten hat. Ersparte Aufwendungen werden berücksichtigt.

§ 29 Verkauf und Eigentumsvorbehalt

Von YEXON verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Kaufpreisforderung Eigentum der YEXA Deutschland GmbH. Weitergehende individuell vereinbarte Eigentumsvorbehaltsrechte bleiben unberührt.

D. Transport und Projektlogistik

§ 30 Transport

1. Transportleistungen können durch YEXON selbst oder durch beauftragte Frachtführer bzw. Logistikpartner durchgeführt werden.
2. Soweit YEXON rechtlich als Frachtführer tätig wird, gelten ergänzend die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Transportrechts.
3. Liefer- und Abholorte müssen für das vorgesehene Transportmittel geeignet und sicher erreichbar sein.

§ 31 Beauftragte Partner

YEXON darf Teile der Leistung durch geeignete Nachunternehmer, Lieferanten, Vermietpartner oder Logistikunternehmen ausführen lassen. Der Einsatz eines Partners ändert grundsätzlich nichts daran, dass Vertragspartner des Kunden - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - die YEXA Deutschland GmbH bleibt.

§ 32 Änderungen des Leistungsumfangs

Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen insbesondere bezüglich Menge, Mietdauer, Einsatzort, Liefertermin, Transport, Produktausführung oder Leistungsumfang, kann der hierdurch verursachte zusätzliche Aufwand gesondert berechnet werden.

E. Haftung und Schlussbestimmungen

§ 33 Haftung der YEXA Deutschland GmbH

1. Die YEXA Deutschland GmbH haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
4. Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der YEXA Deutschland GmbH.

§ 34 Anfängliche Mängel bei Mietgegenständen

Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters gemäß § 536a Abs. 1 BGB wegen bereits bei Vertragsschluss vorhandener Mängel wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Unberührt bleiben insbesondere Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie zwingender gesetzlicher Haftung.

§ 35 Ansprüche Dritter und Pfändung

Werden Mietgegenstände gepfändet, beschlagnahmt oder machen Dritte sonstige Rechte daran geltend, hat der Kunde YEXON unverzüglich zu informieren und auf das fremde Eigentum hinzuweisen.

§ 36 Datenschutz und technische Gerätedaten

Soweit Mietgeräte technische Betriebs-, Standort-, Diagnose- oder Telemetriedaten erzeugen und diese durch YEXON oder einen technischen Partner verarbeitet werden, erfolgt dies nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen und Datenschutzhinweise. Soweit für bestimmte technische Geräte zusätzliche Informationen erforderlich sind, werden diese gesondert bereitgestellt.

§ 37 Außerordentliche Kündigung

YEXON kann einen Vertrag aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Voraussetzungen außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn der Kunde Mietgegenstände erheblich vertragswidrig nutzt, Mietgegenstände unberechtigt weitergibt, erhebliche Sicherheitsvorschriften verletzt, die Mietgegenstände erheblich gefährdet oder mit wesentlichen fälligen Zahlungen in Verzug gerät. YEXON kann in diesen Fällen nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen die Herausgabe der Mietgegenstände verlangen.

§ 38 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde darf gegenüber Forderungen der YEXA Deutschland GmbH nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 39 Rechtswahl

Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung, soweit dessen Ausschluss zulässig ist.

§ 40 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der YEXA Deutschland GmbH bzw. der jeweils vereinbarte Leistungsort.

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird Recklinghausen als Gerichtsstand vereinbart, soweit gesetzlich zulässig.
3. Die YEXA Deutschland GmbH bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

§ 41 Schlussbestimmungen

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.